



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:

- Seite 87 Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des Inkrafttretens der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135, Sedimentumlagerung Weimannsfeld, Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen
- Seite 92 Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Veröffentlichung/öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 a Absatz 3 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch
- Seite 98 Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Veröffentlichung/öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4a Absatz 3 BauGB zur Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
- Seite 104 Bekanntmachung der Widmung einer Teilfläche der Straße „Dicksche Heide“
- Seite 107 Bekanntmachung der Widmung Fuß- und Radweg Dicksche Heide
- Seite 110 Bekanntmachung der Widmung Anthrazitweg
- Seite 113 Bekanntmachung der Widmung Fuß- und Radweg Anthrazitweg
- Seite 116 Bekanntmachung der Widmung Devonweg

Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein:

- Seite 119 Bekanntmachung der 5. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des Inkrafttretens der

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135, Sedimentumlagerung Weimannsfeld, Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2024 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135, Sedimentumlagerung Weimannsfeld, Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen der Stadt Neukirchen-Vluyn gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 10 Absatz 2 BauGB.

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135, Sedimentumlagerung Weimannsfeld, Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. liegen während der Öffnungszeiten des Planungs- und Bauordnungsamtes im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Öffnungszeiten Planungs- und Bauordnungsamt

Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.neukirchen-vluyn.de/wirtschaft-standort/flaechen-stadtentwicklung/landes-regional-und-stadtplanung> (Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Neukirchen-Vluyn) verfügbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

Die ungefähre Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht und dient der allgemeinen Information.

Hinweise:

§ 215 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 BauGB

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
 1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 3 Absatz 2 Satz 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurden,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Ab-

satz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

- (2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

§ 44 BauGB

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

- (1) Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

§ 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 20.03.2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV

NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, kann beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neukirchen-Vluyn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 10.06.2024

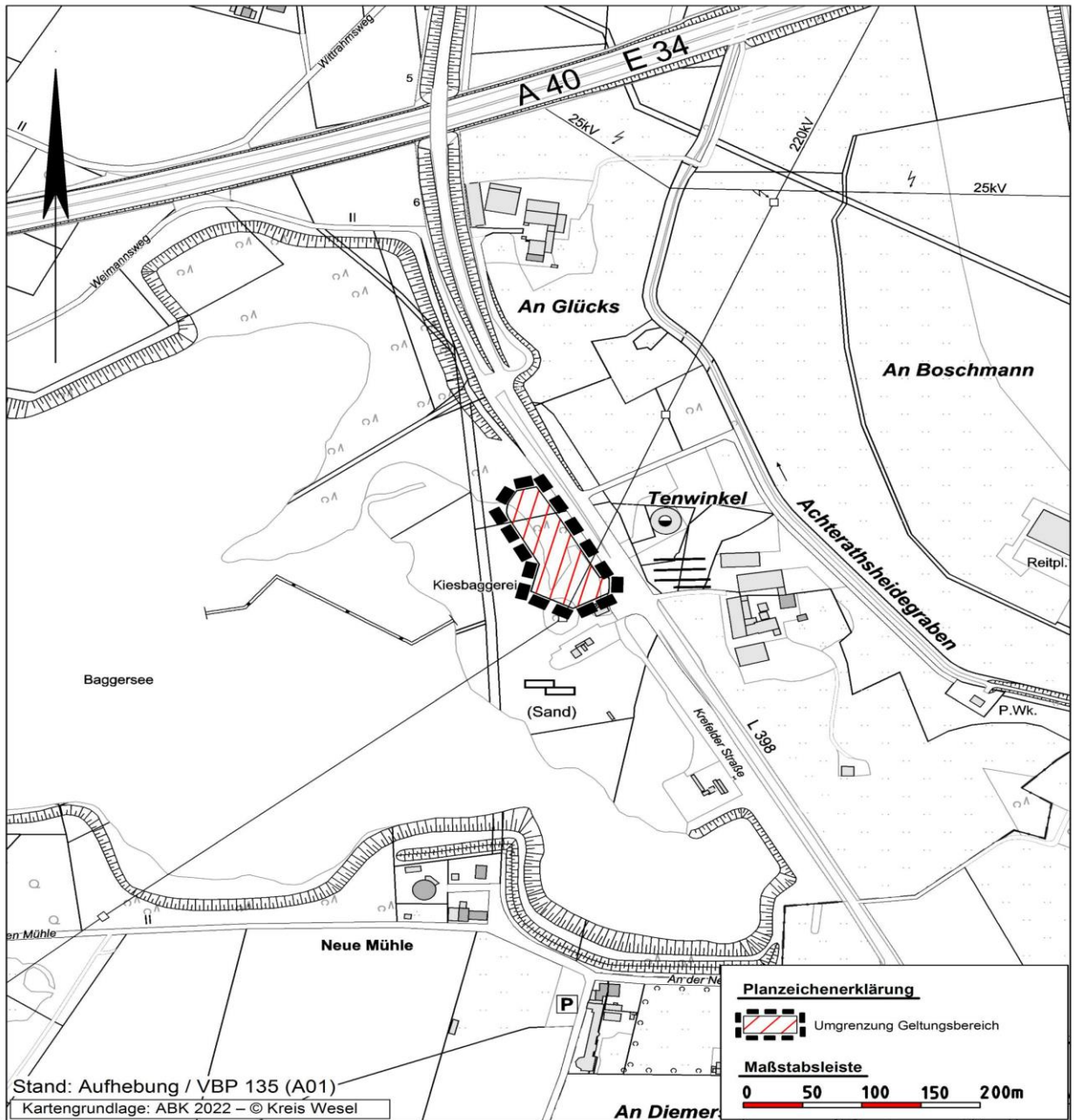
Ralf Köpke
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich des aufzuhebenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135

Sedimentumlagerung Weimannsfield, Sondergebiet
Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung,
Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung
von Sedimentablagerungen

Stadt Neukirchen-Vluyn



Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Veröffentlichung/öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 a Absatz 3 BauGB zur

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch

In seiner Sitzung am 06.09.2023 hat der Stadtentwicklungsausschuss die öffentliche Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Fachbehörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 20.11.2023 bis einschließlich 19.12.2023 statt. In der Zeit vom 20.11.2023 bis einschließlich 19.12.2023 erfolgte parallel die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde am 13.11.2023 im Amtsblatt (49. Jg., Nr. 19, Seiten 146ff.) bekanntgemacht, die Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben vom 13.11.2023.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind insgesamt vier Stellungnahmen bei der Verwaltung eingegangen, Bedenken wurden dabei nicht geäußert. Daher haben der Stadtentwicklungsausschuss am 21.02.2024 den Empfehlungsbeschluss zur Satzung und der Rat am 20.03.2024 den Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 gefasst.

Im Rahmen der Genehmigung der Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Düsseldorf jedoch festgestellt, dass das Verfahren von einem nicht heilbaren dauerhaften Bekanntmachungsfehler infiziert ist, der einer Genehmigung im Wege steht. Der Entwurf ist daher erneut öffentlich auszulegen. Dieser Bekanntmachungsfehler betrifft ebenfalls das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110, sodass auch in diesem Fall eine erneute öffentliche Auslegung durchzuführen ist. Die **Veröffentlichung bzw. die erneute öffentliche Auslegung** werden hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Im Rahmen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in Neukirchen-Vluyn eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) dargestellt. Dieser Bereich ist planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan Nr. 110 (Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch) belegt. Die betreffenden Bauleitpläne wurden am 16.12.2005 gemeinsam rechtskräftig.

Zwischenzeitlich wurde durch die Verwaltung geprüft, ob die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 110 rechtlich noch haltbar sind und eine Konzentrations- / Ausschlusswirkung entfalten. Hintergrund ist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW vom 06.12.2017 – 7 D 100/15), mit dem eine entsprechende Flächennutzungsplanänderung einer anderen Kommune für unwirksam erklärt wurde.

Das OVG hat in dem betreffenden Urteil einen Bekanntmachungsfehler und somit einen Ewigkeitsfehler attestiert. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 2020 sodann über den Fall abschließend entschieden und die Auffassung des OVG bestätigt (BVerwG vom 29.10.2020 - 4 CN 2.19).

Die Überprüfung der Verwaltung hat ergeben, dass die o. g. Feststellungen auch auf die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie auf den Bebauungsplan Nr. 110 zutreffen. In

der Ratssitzung am 22.06.2022 wurde daher beschlossen, jeweils ein Aufhebungsverfahren für die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 110 durchzuführen. Diese sind dabei wie ein normales Bauleitplanverfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Fachbehörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, öffentlicher Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Fachbehörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu führen.

Der Ausbau von Windkraftanlagen soll zukünftig nicht mehr planungsrechtlich auf die bestehende Konzentrationszone beschränkt werden. Windkraftanlagen könnten nach Abschluss der Aufhebungsverfahren sodann im gesamten Außenbereich gemäß § 35 BauGB entstehen. Sollte künftig ein Investor nach Aufhebung des Bauleitplans mit der Absicht der Errichtung einer Windkraftanlage an die Stadt herantreten, so würde dann der avisierte Standort letztlich einer Einzelfallprüfung unterzogen werden.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Beteiligung

Die Veröffentlichung bzw. die öffentliche Auslegung zum Entwurf der **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch**, erfolgt in der Zeit

vom 12.07.2024 bis 12.08.2024.

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, zu jedermanns Einsicht.

Allgemeine Öffnungszeiten Rathaus

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

Schaukasten 1. OG/Planungs- und Bauordnungsamt

Während dieser Zeit können die Planunterlagen von jedermann eingesehen werden und es besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren und unterrichten zu lassen. Wir bieten Ihnen darüber hinaus an, Ihre Fragen und Hinweise zur Planung mit dem/r zuständigen Sachbearbeiter/in nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02845 391-0 oder per Mail proplan@neukirchen-vluyn.de, zu erörtern.

Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgt durch die persönliche Einsichtnahme im Internet unter der Adresse: <https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/index.php>. Mit einem Klick auf das Aktenzeichen **6134-2022** können im Mediacenter des Baubürgerportals die verfahrensbezogenen Unterlagen einsehen und heruntergeladen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift eingereicht werden. Die Stellungnahmen können unter Angabe der Planung elektronisch via E-Mail proplan@neukirchen-vluyn.de abgegeben werden oder bei Bedarf postalisch an: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungsamt, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn.

Während der Veröffentlichungsfrist können **Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen** gegeben werden. Die Änderungen/ Ergänzungen sind entsprechend gekennzeichnet.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Alle Stellungnahmen werden geprüft und fließen, soweit sie berücksichtigt werden können, direkt in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Hierzu liegen folgende wesentlich umweltbezogenen Stellungnahmen vor:

Umweltbericht

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema / Inhalt
Mensch	Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung.
Tiere und Pflanzen	Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.
Klima und Luft	Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.
Boden und Fläche	Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser.
Landschaft	Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.
Kultur- und Sachgüter	Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Hinweis:

Gemäß § 3 Absatz Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen innerhalb der Veröffentlichungsfrist über die o.g. Bauleitplanung bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht und dient zur allgemeinen Information. Neben dem Geltungsbereich ist der Bekanntmachung überdies eine kartografische Übersicht über den gesamten Außenbereich gemäß § 35 BauGB beigelegt, da nach Ab-

schluss der Aufhebungsverfahren im gesamten Außenbereich Windkraftanlagen entstehen könnten.

Datenschutz:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens zur/zum *Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch* eingewilligt. Ihnen wird damit die Möglichkeit eröffnet, zur Planung Stellung zu nehmen. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um Ihre Betroffenheit bzw. Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Verfahrens beurteilen zu können. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses bzw. des Rates beraten und entschieden. Es findet jedoch keine Veröffentlichung Ihrer Daten in den Sitzungsvorlagen statt; diese sind anonymisiert.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können bei der Stadtverwaltung innerhalb Öffnungszeiten und unter https://www.neukirchen-vluyn.de/system/files/2023-05/staedtebaurecht_allgemein_datenschutzhinweise.pdf die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Neukirchen-Vluyn, den 02.07.2024

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

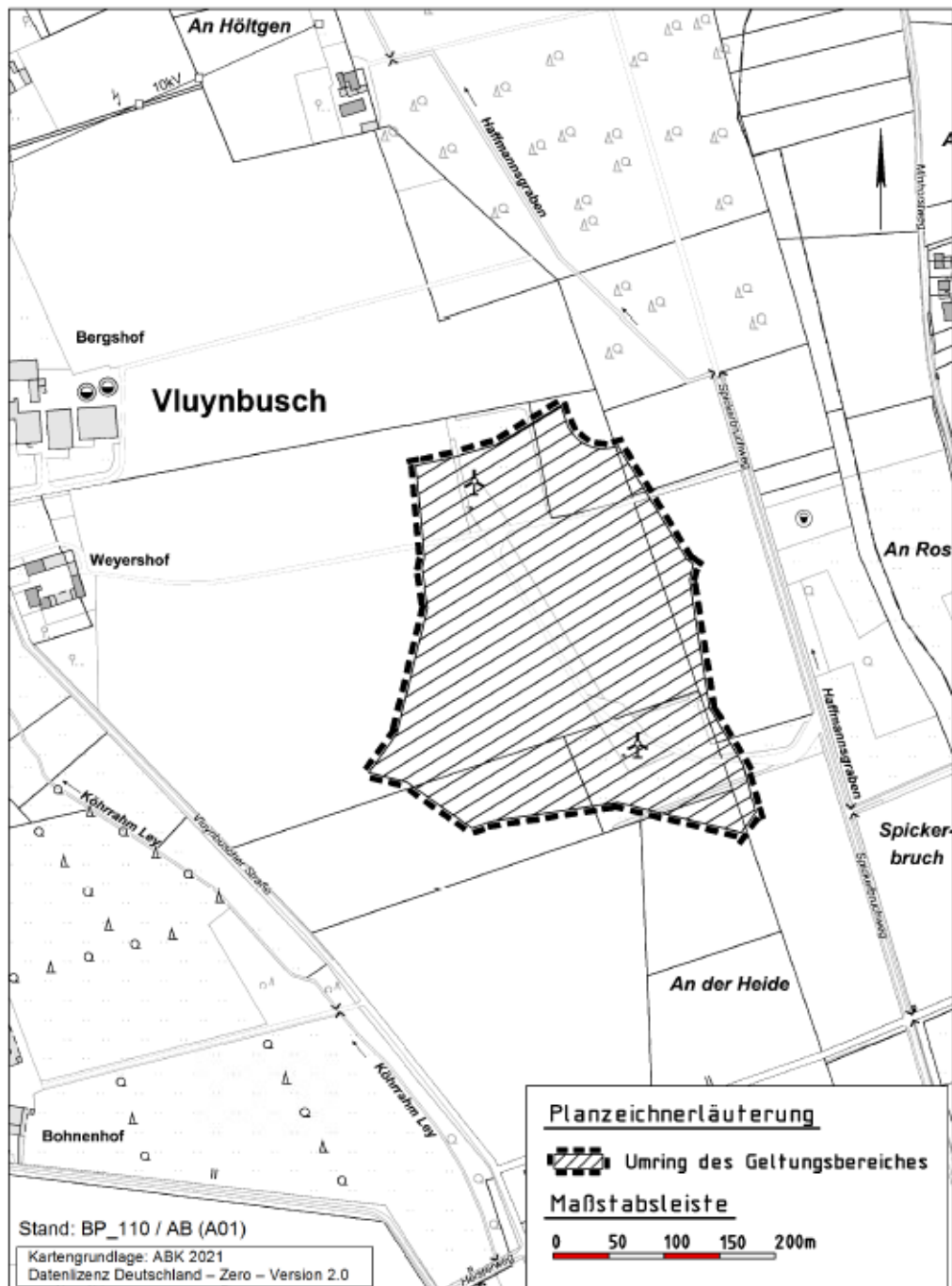
Anlage siehe Folgeseite

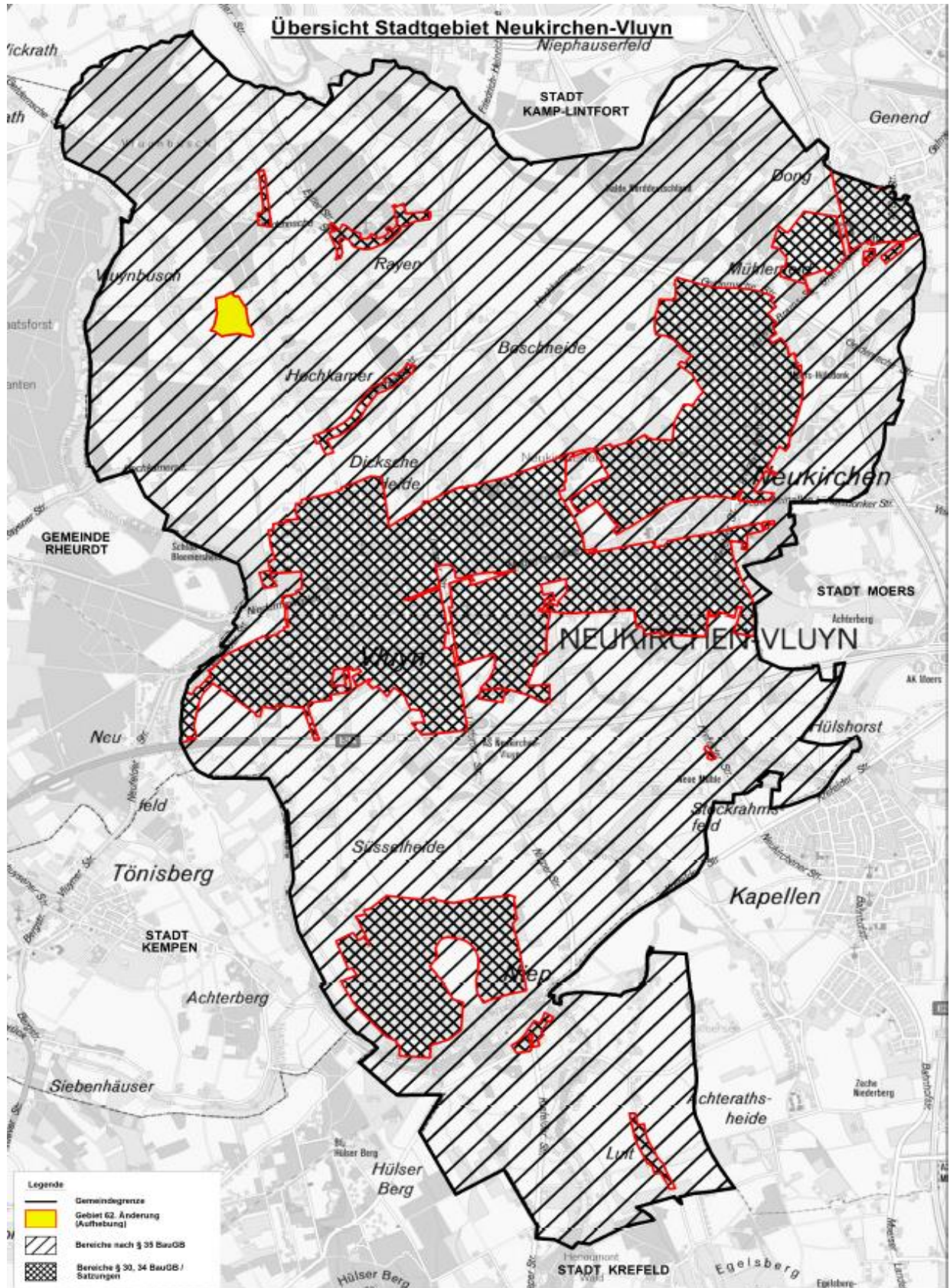
Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 110

Bereich Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
im Gebiet Vluynbusch

Stadt Neukirchen-Vluyn





Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Veröffentlichung/öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4a Absatz 3 BauGB zur

Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen.

In seiner Sitzung am 06.09.2023 hat der Stadtentwicklungsausschuss die öffentliche Auslegung der Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Fachbehörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 20.11.2023 bis einschließlich 19.12.2023 statt. In der Zeit vom 20.11.2023 bis einschließlich 19.12.2023 erfolgte parallel die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde am 13.11.2023 im Amtsblatt (49. Jg., Nr. 19, Seiten 151ff.) bekanntgemacht, die Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben vom 13.11.2023.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind insgesamt vier Stellungnahmen bei der Verwaltung eingegangen, Bedenken wurden dabei nicht geäußert. Daher haben der Stadtentwicklungsausschuss am 21.02.2024 den Empfehlungsbeschluss zur Billigung und der Rat am 20.03.2024 den Billigungsbeschluss zur Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Im Rahmen der Genehmigung der Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Düsseldorf jedoch festgestellt, dass das Verfahren von einem nicht heilbaren dauerhaften Bekanntmachungsfehler infiziert ist, der einer Genehmigung im Wege steht. Der Entwurf ist daher erneut öffentlich auszulegen. Die **Veröffentlichung bzw. die erneute öffentliche Auslegung** werden hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Im Rahmen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in Neukirchen-Vluyn eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) dargestellt. Dieser Bereich ist planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan Nr. 110 (Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch) belegt. Die betreffenden Bauleitpläne wurden am 16.12.2005 gemeinsam rechtskräftig.

Zwischenzeitlich wurde durch die Verwaltung geprüft, ob die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 110 rechtlich noch haltbar sind und eine Konzentrations- / Ausschlusswirkung entfalten. Hintergrund ist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW vom 06.12.2017 – 7 D 100/15), mit dem eine entsprechende Flächennutzungsplanänderung einer anderen Kommune für unwirksam erklärt wurde.

Das OVG hat in dem betreffenden Urteil einen Bekanntmachungsfehler und somit einen Ewigkeitsfehler attestiert. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 2020 sodann über den Fall abschließend entschieden und die Auffassung des OVG bestätigt (BVerwG vom 29.10.2020 - 4 CN 2.19).

Die Überprüfung der Verwaltung hat ergeben, dass die o. g. Feststellungen auch auf die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie auf den Bebauungsplan Nr. 110 zutreffen. In der Ratssitzung am 22.06.2022 wurde daher beschlossen, jeweils ein Aufhebungsverfahren

für die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 110 durchzuführen. Diese sind dabei wie ein normales Bauleitplanverfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Fachbehörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, öffentlicher Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Fachbehörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu führen.

Der Ausbau von Windkraftanlagen soll zukünftig nicht mehr planungsrechtlich auf die bestehende Konzentrationszone beschränkt werden. Windkraftanlagen könnten nach Abschluss der Aufhebungsverfahren sodann im gesamten Außenbereich gemäß § 35 BauGB entstehen. Sollte künftig ein Investor nach Aufhebung des Bauleitplans mit der Absicht der Errichtung einer Windkraftanlage an die Stadt herantreten, so würde dann der avisierte Standort letztlich einer Einzelfallprüfung unterzogen werden.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Beteiligung

Die Veröffentlichung bzw. die erneute öffentliche Auslegung zum Entwurf der **Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen**, erfolgt in der Zeit

vom 12.07.2024 bis 12.08.2024

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, zu jedermanns Einsicht.

Allgemeine Öffnungszeiten Rathaus

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

Schaukasten 1. OG/Planungs- und Bauordnungsamt

Während dieser Zeit können die Planunterlagen von jedermann eingesehen werden und es besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren und unterrichten zu lassen. Wir bieten Ihnen darüber hinaus an, Ihre Fragen und Hinweise zur Planung mit dem/r zuständigen Sachbearbeiter/in nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02845 391-0 oder per Mail proplan@neukirchen-vluyn.de, zu erörtern.

Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgt durch die persönliche Einsichtnahme im Internet unter der Adresse: <https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/index.php>. Mit einem Klick auf das Aktenzeichen **6133-2022** können im Mediacenter des Baubürgerportals die verfahrensbezogenen Unterlagen einsehen und heruntergeladen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift eingereicht werden. Die Stellungnahmen können unter Angabe der Planung elektronisch via E-Mail proplan@neukirchen-vluyn.de abgegeben werden oder bei Bedarf postalisch an: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungsamt, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Alle Stellungnahmen werden geprüft und fließen, soweit sie berücksichtigt werden können, direkt in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema / Inhalt
Mensch	Durch die geplante Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung.
Tiere und Pflanzen	Durch die geplante Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.
Klima und Luft	Durch die geplante Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.
Boden und Fläche	Durch die geplante Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser.
Landschaft	Durch die geplante Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.
Kultur- und Sachgüter	Durch die geplante Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Hinweis:

Gemäß § 3 Absatz Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen innerhalb der Veröffentlichungsfrist über die o.g. Bauleitplanung bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch ist darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Geltungsbereich zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht und dient zur allgemeinen Information. Neben dem Geltungsbereich ist der Bekanntmachung überdies eine kartografische

Übersicht über den Außenbereich gemäß § 35 BauGB beigefügt, da nach Abschluss der Aufhebungsverfahren im gesamten Außenbereich Windkraftanlagen entstehen könnten.

Datenschutz:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens zur *Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen*, eingewilligt. Ihnen wird damit die Möglichkeit eröffnet, zur Planung Stellung zu nehmen. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um Ihre Betroffenheit bzw. Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Verfahrens beurteilen zu können. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses bzw. des Rates beraten und entschieden. Es findet jedoch keine Veröffentlichung Ihrer Daten in den Sitzungsvorlagen statt; diese sind anonymisiert.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können bei der Stadtverwaltung innerhalb Öffnungszeiten und unter https://www.neukirchen-vluyn.de/system/files/2023-05/staedtebaurecht_allgemein_datenschutzhinweise.pdf die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Neukirchen-Vluyn, den 02.07.2024

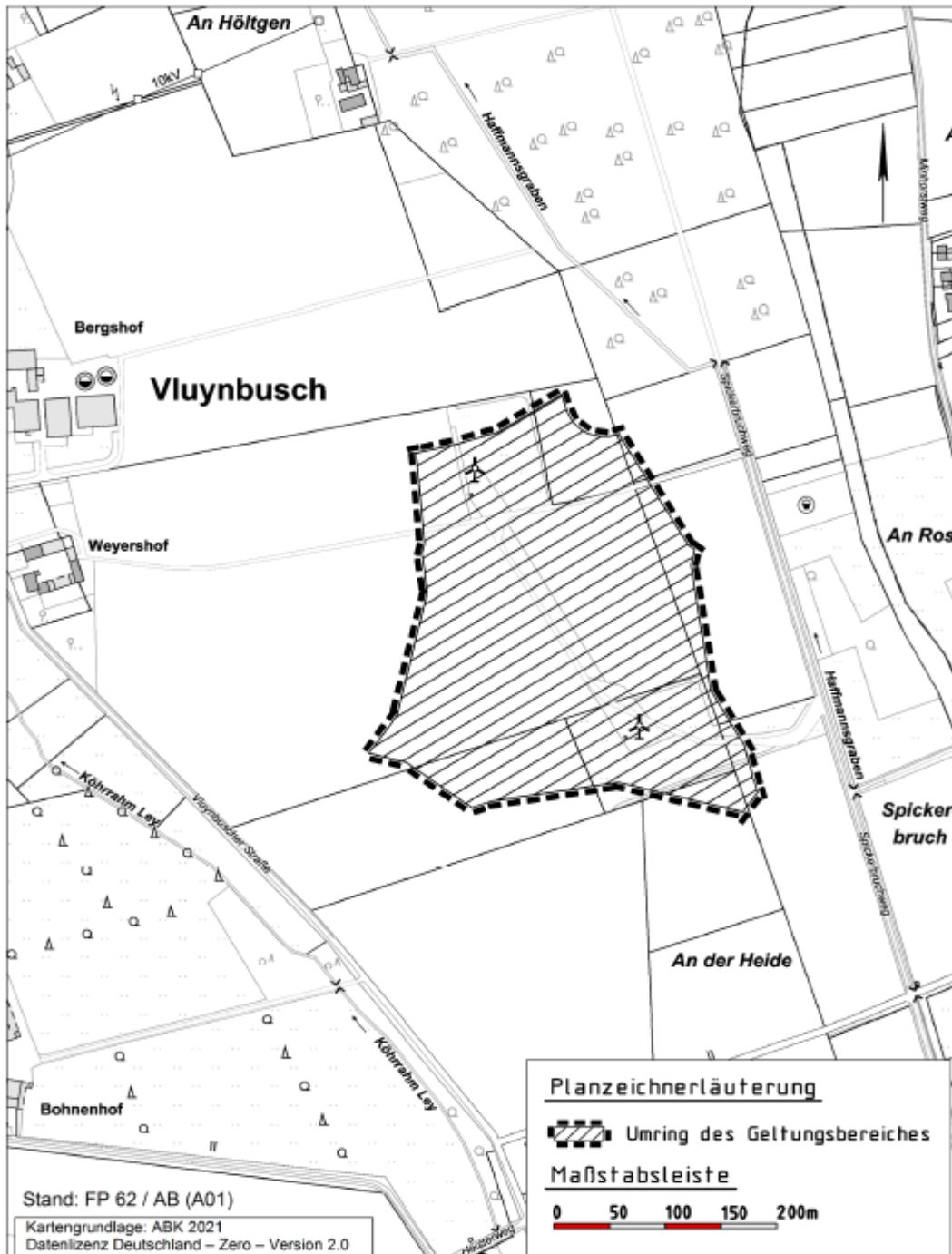
**Der Bürgermeister
In Vertretung**

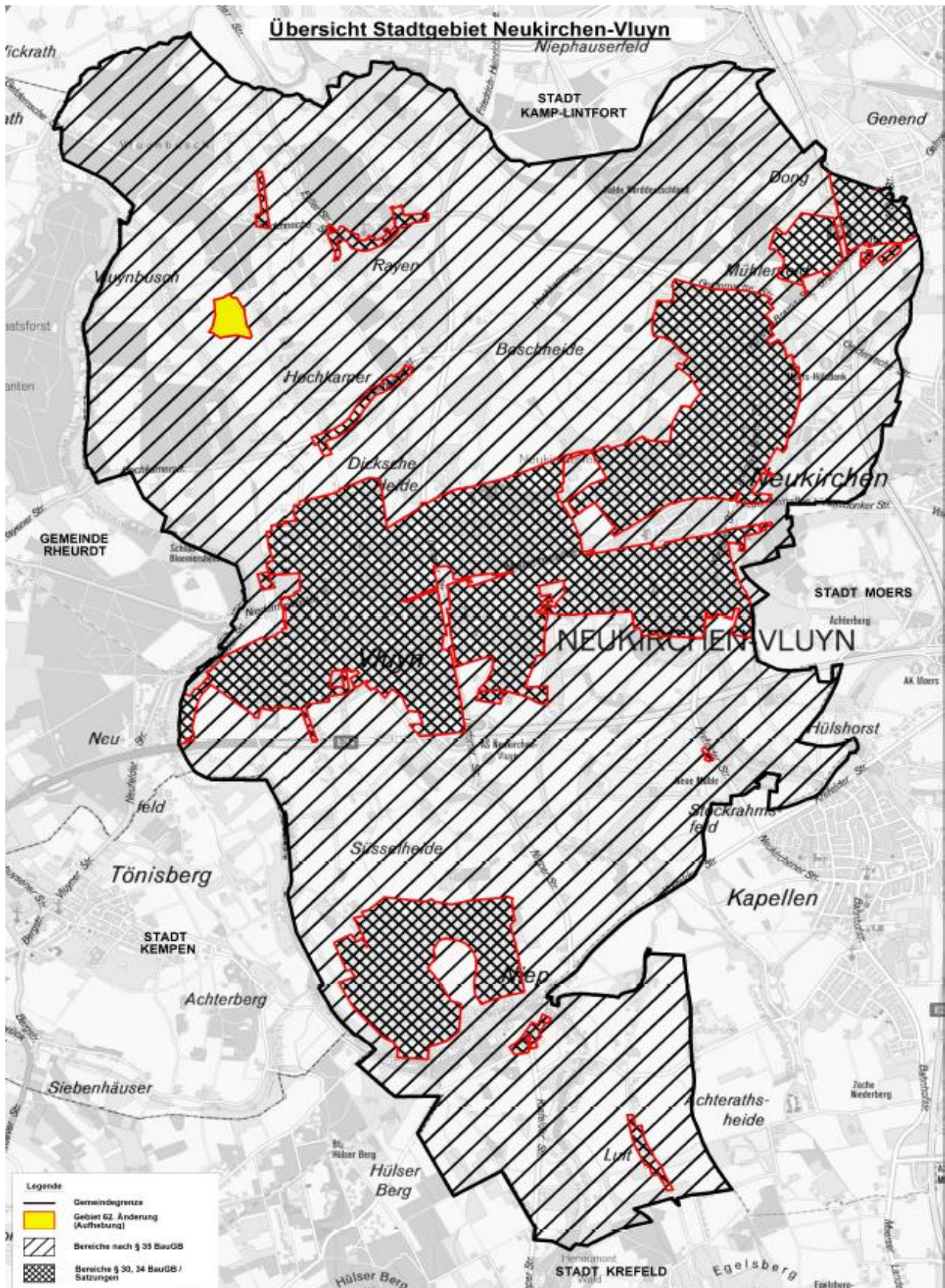
**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

62. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bereich Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im
Gebiet Vluynbusch
Stadt Neukirchen-Vluyn





Bekanntmachung der Widmung einer Teilfläche der Straße „Dicksche Heide“

Der Rat der Stadt hat am 26.06.2024 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Dicksche Heide

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Teilfläche aus Flurstück 900 (ca. 2.565 qm)

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße

Untergruppe

Anliegerstraße

V. Wirkung der Widmung

mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkung

keine

2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG – NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wie folgt geändert:

Neuaufnahme

- Dicksche Heide
- Anliegerstraße
- keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG

vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, soll der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www. egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.06.2023 beschlossene Widmungsbeschluss einer Teilfläche der Straße „Dicksche Heide“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 02.07.2024

Ralf Köpke
Bürgermeister

Anlage: Plan

Widmung Dicksche Heide

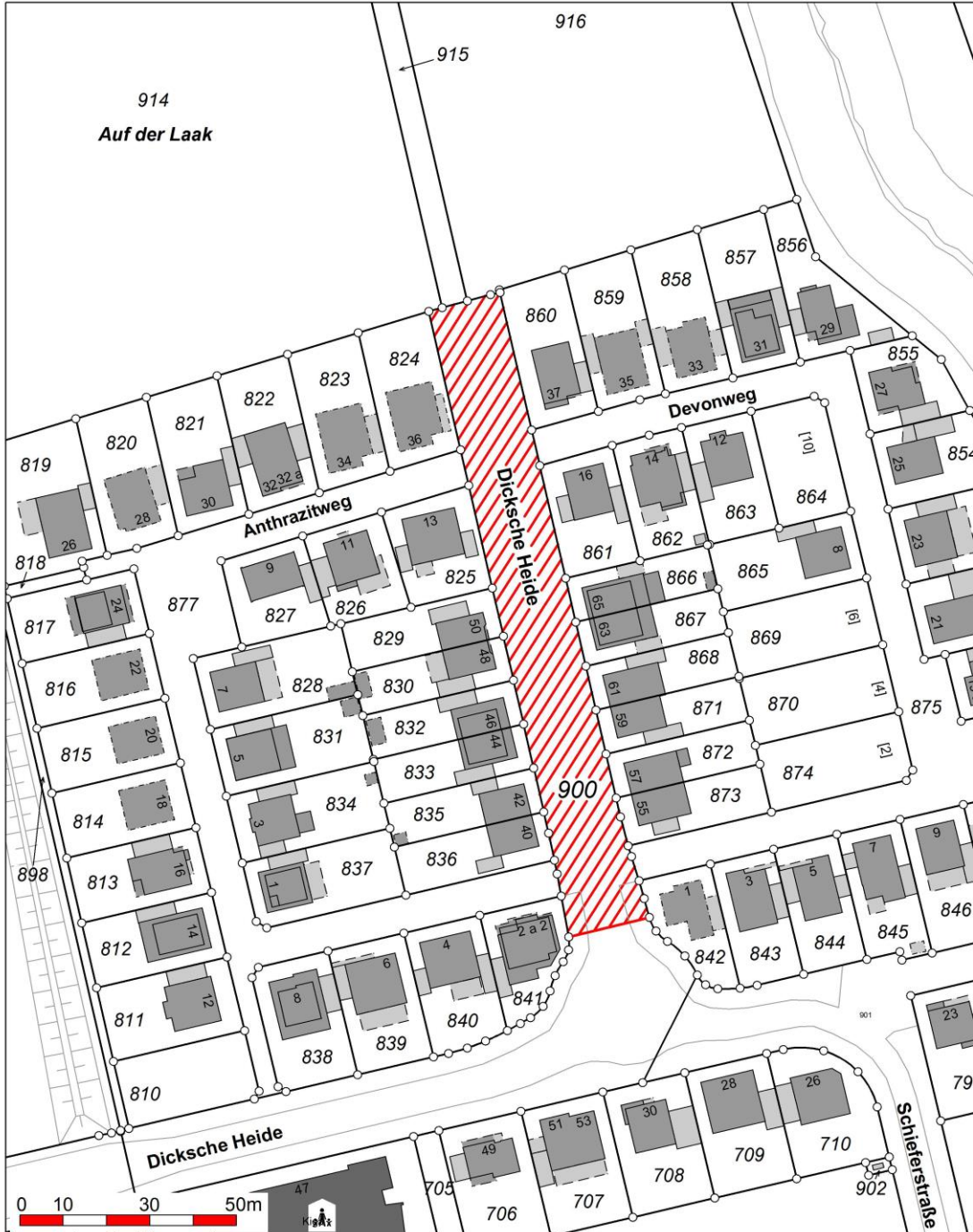
BP 143 – Gebiet Infrastruktur Niederberg östl. des Landschaftsbandes

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Teilfläche aus Flurstück 900 (ca. 2.565 m²)



Widmungsfläche

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © ALKIS Kreis Wesel, Februar 2023
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 05.04.2024



Bekanntmachung der Widmung Fuß- und Radweg Dicksche Heide

Der Rat der Stadt hat am 26.06.2024 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Dicksche Heide

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 915

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße

Untergruppe

Anliegerstraße

V. Wirkung der Widmung

mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkung

Fuß- und Radweg

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, soll der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschul-

den eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www. egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 26.06.2024 beschlossene Widmungsbeschluss des Fuß- und Radweges Dicksche Heide wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 02.07.2024

Ralf Köpke
Bürgermeister

Anlage: Plan

Widmung Dicksche Heide / Fuß- und Radweg

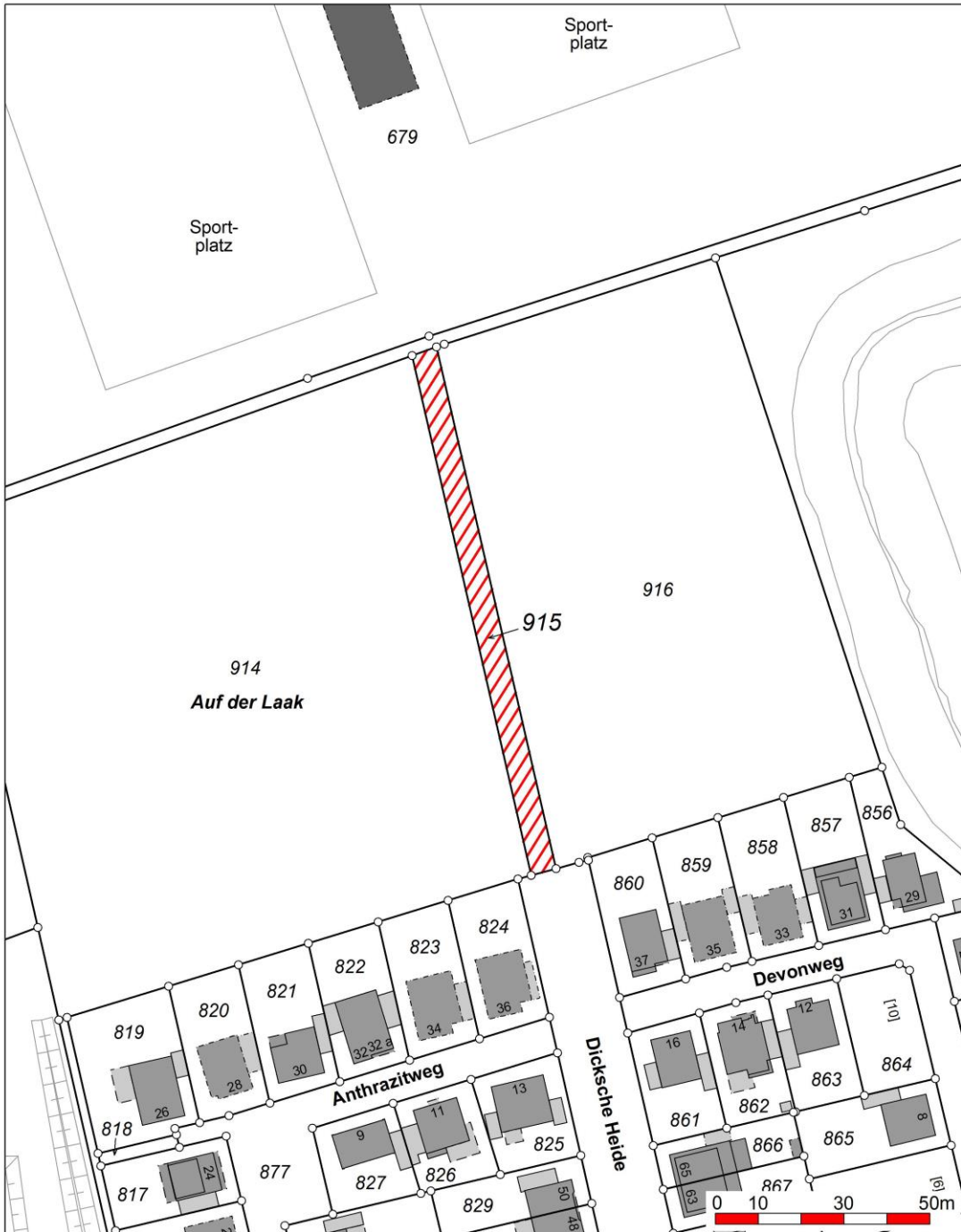
BP 143, 1. Änderung – Gebiet Infrastruktur Niederberg östl. des Landschaftsbandes II

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 915



Widmungsfläche

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © ALKIS Kreis Wesel, Februar 2023
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 05.04.2024



Bekanntmachung der Widmung Anthrazitweg

Der Rat der Stadt hat am 26.06.2024 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Anthrazitweg

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Teilfläche aus Flurstücke 877 (ca. 2.481 qm)

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße

Untergruppe

Anliegerstraße

V. Wirkung der Widmung

mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkung

keine

2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG – NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wie folgt geändert:

Neuaufnahme

- Anthrazitweg
- Anliegerstraße
- keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG

vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, soll der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www. egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 26.06.2024 beschlossene Widmungsbeschluss des Anthrazitwegs wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 02.07.2024

Ralf Köpke
Bürgermeister

Anlage: Plan

Widmung Anthrazitweg

BP 144 – Gebiet Niederberg Wohnen IV

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Teilfläche aus Flurstück 877 (ca. 2.481 m²)



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © ALKIS Kreis Wesel, Februar 2023
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 05.04.2024



Bekanntmachung der Widmung Fuß- und Radweg Anthrazitweg

Der Rat der Stadt hat am 26.06.2024 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung
Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
 - I. Lage der Straße
Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf
 - II. Name der Straße
Anthrazitweg
 - III. Beginn und Ende
Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Teilfläche aus Flurstück 877 (ca. 9 qm) und Flurstück 818
 - IV. Straßengruppe
Gemeindestraße
Untergruppe
Anliegerstraße
 - V. Wirkung der Widmung
mit Rechtskraft der Widmungsverfügung
 - VI. Widmungsbeschränkung
Fuß- und Radweg

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, soll der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschul-

den eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www. egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 26.06.2024 beschlossene Widmungsbeschluss des Fuß- und Radweges Anthrazitweg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 02.07.2024

Ralf Köpke
Bürgermeister

Anlage: Plan

Widmung Anthrazitweg / Fuß- und Radweg

BP 144 – Gebiet Niederberg Wohnen IV

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 818 und Teilfläche aus Flurstück 877 (ca. 9 m²)



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © ALKIS Kreis Wesel, Februar 2023
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 05.04.2024



Bekanntmachung der Widmung Devonweg

Der Rat der Stadt hat am 26.06.2024 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Devonweg

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 875

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße

Untergruppe

Anliegerstraße

V. Wirkung der Widmung

mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkung

keine

2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG – NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wie folgt geändert:

Neuaufnahme

- Devonweg
- Anliegerstraße
- keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG

vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, soll der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www. egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 26.06.2024 beschlossene Widmungsbeschluss des Devonweg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 02.07.2024

Ralf Köpke
Bürgermeister

Anlage: Plan

Widmung Devonweg

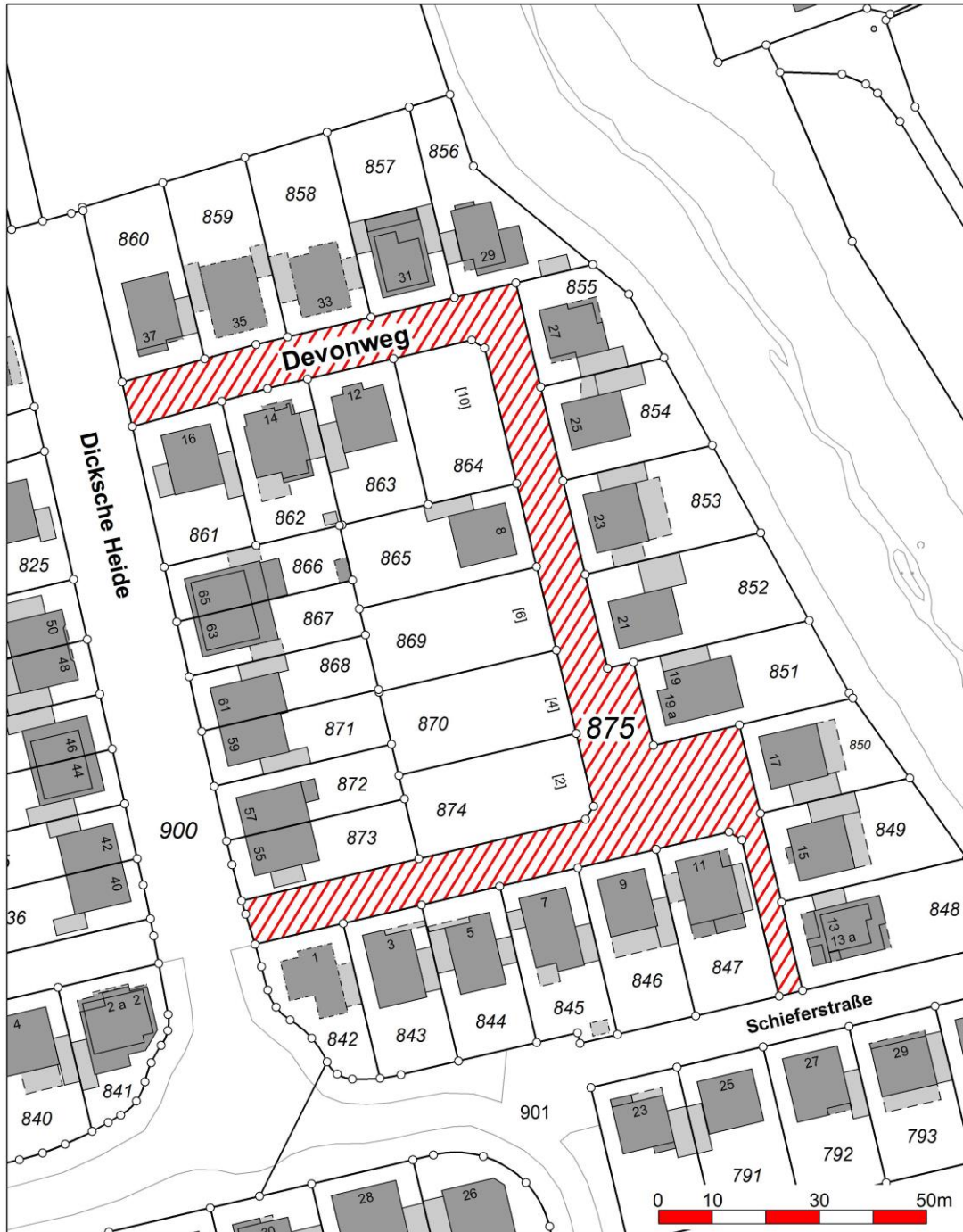
BP 144 – Gebiet Niederberg Wohnen IV

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 875



Widmungsfläche

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © ALKIS Kreis Wesel, Februar 2023
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 05.04.2024



**Bekanntmachung der 5. Sitzung der Zweckverbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers,
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**

Die 5. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2020 bis 2025 findet am Mittwoch, 28. August 2024 um 18.00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
 - a) Prüfung der Einladung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
 - d) Feststellung der Tagesordnung
 - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 - f) Anerkennung der Niederschrift über die 4. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 21. August 2023
2. Kenntnisnahme des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen und Beschlussfassung über die Stellungnahme
3. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten, der gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW als Beanstandungsbeamter an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt
4. Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Jahr 2023 und des nichtfinanziellen Berichtes der Sparkasse am Niederrhein für das Jahr 2023 sowie Entlastung der Sparkassenorgane
5. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse am Niederrhein gem. § 25 SpkG NW
6. Bericht des Vorstandes
7. Verschiedenes

Moers, den 02.07.2024

**SPARKASSENZWECKVERBAND
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
Markus Nacke
(Vorsitzender)**
